

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

➔ Verfassungsdienst

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Alfred Temmel
Tel.: +43 (316) 877-2671
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-853/2013-38 Bezug: BMJ-Z18.200/0002-I Graz, am 15. April 2013
7/2013

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, BMJ,
Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das
Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter,
das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die
Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die
Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das
Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das
Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006,
das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der
gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das
Strafvollzugsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 6. März 2013, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz – VAJu wird wie folgt Stellung genommen:

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Zu Artikel 2 (§ 46 ua des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sowie daran anknüpfend §§ 7 und 17 des Europäischen Rechtsanwaltsgesetzes), Artikel 7 (§§ 117a Abs. 4, 118a Abs. 3 zweiter Satz, 138 und 167 der Notariatsordnung) und Artikel 9 (§§ 5a Abs. 1, 24b Abs. 2, 23 Abs. 6, 30 Abs. 4 erster Satz und 24 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung):

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_13/V1.0

- 2 -

Die in diesen Bestimmungen geregelten Rechts- und Instanzenzüge bedürfen nach do. Auffassung nicht der Zustimmung der Länder, weil die in erster Instanz im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung tätigen Behörden der Kammern organisatorisch dem Bund zuzurechnen sind.

Diese Auffassung wird von der Steiermark nicht geteilt. Nach ho. Auffassung sind für die Kontrollen der im Bereich der Selbstverwaltung gesetzten Verwaltungsakte die Landesverwaltungsgerichte zuständig. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Länder.

Hinsichtlich der Erteilung der Zustimmung darf auf die diesbezüglich gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92, hingewiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.